

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet
„Ilmenau-Luhe-Niederung“
in der Stadt Winsen (Luhe)**

vom 6. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 3, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 25 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100) in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 353) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ilmenau-Luhe-Niederung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Winsen (Luhe), Stöckte und Laßrönne der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Es gilt die Mitte der durchgezogenen Linie sowie ihrer gedachten Schnittpunkte in ihrem Verlauf. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (ebenfalls Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“ ist nahezu deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ - Teilbereich „Luhe-Ilmenau-Niederung“ (EU- Code: DE 2526-402, landesinterne Nummer: V 20). Teile des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331, landesinterne Nummer: FFH 212) befinden sich ebenfalls innerhalb der Grenzen des NSG. In der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) ist jeweils die Teilfläche des NSG, die im EU-Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 434 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die Ilmenau-Luhe-Niederung ist eine vielfältig strukturierte Marschenlandschaft, die von der Ilmenau und Luhe durchflossen und von zahlreichen Gräben und Prielen durchzogen wird.

Das NSG wird besonders durch seine Dynamik geprägt. Diese wird maßgeblich vom Tideeinfluss der Elbe, häufigen Überschwemmungen und hohen Grundwasserständen bestimmt. Die Unterläufe der Ilmenau und Luhe, offene und durch Gehölze, Röhrichte, Riede und Hochstaudenfluren gegliederte Grünlandkomplexe sowie großflächige Röhrichtbestände kennzeichnen die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Flussniederung.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der von den Unterläufen der Ilmenau und Luhe durchflossenen tidebeeinflussten Marschenlandschaft als dynamischer, vielfältig strukturierter, großräumiger Lebensraum niederungstypischer, schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere als national bedeutender Brut- und Gastvogellebensraum.
- (3) Bezweckt wird insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, größtenteils tidebeeinflusster Fließgewässer, wie Flussläufe, Priele und Gräben mit flutender Wasservegetation sowie von Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cylostomata) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung tidebeeinflusster, von Röhrichten und vegetationsfreien Schlamm-, Schlick- und Sandflächen geprägter Süßwasserwatten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, insbesondere Altwässer, temporärer Kleingewässer mit unterschiedlichen Verlandungsstadien sowie Flutmulden,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von z. T. großflächigen Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren,
 5. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland in z. T. kleinräumigem Wechsel mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstadien u. a. als Lebensraum für Vogelarten des offenen bis halboffenen Grünlandes, der Röhrichte, Hochstaudenfluren und Uferbereiche sowie als Rastgebiet und Gastvogellebensraum,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Weidengebüschen und Weiden-Auenwäldern, insbesondere entlang der Flussläufe,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch in halboffenen Grünlandkomplexen, soweit dies den unter Nr. 5 genannten Zielen nicht widerspricht,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und weiteren Biotoptypen trocken-nährstoffarmer Standorte, insbesondere im Hauer Feld,
 9. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 10. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.

- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt EU Nr. L 363 S. 368). Zudem wird die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt EU Nr. L 20 S. 7) sichergestellt.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet 212 ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie:
1. dem prioritären Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder aller Altersstufen an Ilmenau und Luhe mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortheimischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - b) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
mit Ilmenau und Luhe als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Rapfen (*Aspius aspius*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Stromsystem der Elbe durch einen barrierefreien Zugang in die Nebengewässer Ilmenau und Luhe,

- b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung des Gewässersystems von Ilmenau und Luhe mit besonnten Abschnitten, vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Groppe (*Cottus gobio*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Ilmenau und Luhe durch einen unbegradigten, durchgängigen, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Abfluss mit vielfältigen Sedimentstrukturen (Hartsubstrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung von Ilmenau und Luhe als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, von Ebbe und Flut geprägtes, vielfältig strukturiertes Gewässersystem mit Flachwasserzonen, Priel- und Neben- und Altarmen sowie mit flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete und stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiete,
- e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung von Ilmenau und Luhe als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, von Ebbe und Flut geprägtes, vielfältig strukturiertes Gewässersystem mit Flachwasserzonen, Priel- und Neben- und Altarmen sowie mit flachen Flussabschnitten mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete und stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiete,
- f) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung von Ilmenau und Luhe als durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches und sommerkühles Gewässersystem inklusive Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- g) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern (z. B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund einschließlich Gräben,
- h) Lachs (*Salmo salar*)
mit dem Aufbau von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung eines durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässersystems von Ilmenau und Luhe als Wanderkorridor zu den Laichgewässern.

- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im EU-Vogelschutzgebiet V20 ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) mit weitgehend störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen,
 - b) mit der Sicherung eines ausreichenden und vielfältigen Nahrungsangebots, zur Erhaltung und Wiederherstellung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen,
 2. der als Brutvögel Wert bestimmenden Anhang I-Arten nach Artikel 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie:
 - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (auch als Nahrungsgast Wert bestimmend) durch die Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten, strukturreichen Grünlandarealen sowie ungenutzten Bereichen und naturnahen Fließ- und Stillgewässern in der offenen bis halboffenen Niederung mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, insbesondere im Umfeld der Brutplätze sowie zur Förderung der Nahrungstiere,
 - b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) durch die Erhaltung und Wiederherstellung der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit großflächig, linear oder punktuell ausgeprägten, strukturreichen Röhrichten verschiedener Altersstadien und anderen Verlandungszonen im Komplex mit Hochstaudenfluren, kleinräumigen Gehölzstrukturen sowie naturnahen Fließ- und Stillgewässern als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate,
 - c) Wachtelkönig (*Crex crex*) durch die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen, weitgehend ungestörten Komplexes aus Brachen und extensiv genutzten Grünlandbereichen mit kleinflächigen Gehölzstrukturen, breiten Hochstaudenfluren lichter Ausprägung sowie einem insbesondere im Frühjahr oberflächennahen Grundwasserstand,
 - d) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) durch die Erhaltung und Entwicklung von offenen Strukturen wie Schlamm- und Schlickflächen sowie von Weidengebüschen, Tüderöhrichten und Übergangsbereichen von höheren Schilfbeständen zu niedrigerem Bewuchs an Luhe und Ilmenau, insbesondere in den Osterwiesen und an sonstigen Gewässern sowie in strukturreichen Acker-Grünland-Grabenkomplexen als Brut- und Nahrungshabitate,
 3. der als Brutvögel Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie:
 - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) durch die Erhaltung und Wiederherstellung eines offenen, von horizontalen Strukturen weitgehend freien Komplexes aus feuchten Wiesen- und Weideflächen mit Blänken sowie strukturreicher breiter Weg- und Grabensäume,
 - b) Bekassine (*Gallinago gallinago*) durch die Erhaltung und Wiederherstellung der offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen, weitgehend störungsarmen Niederungslandschaft mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Grünlandflächen, Brachen, naturnahen Gewässern, Röhrichten und Verlandungszonen sowie Schlamm- und Schlickflächen als Nahrungshabitate,

- c) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
durch die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Randstrukturen und Hochstaudensäume, der feuchten und strukturreichen Gehölzbestände mit teilweise offenen Bodenbereichen insbesondere in den Osterwiesen und im Westteil der Ilmenau-Luhe-Niederung,
- d) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
durch die Erhaltung und Wiederherstellung eines Komplexes aus extensiv genutztem feuchten Grünland, saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen sowie naturnahen, gehölzfreien, blüten- und insektenreichen Säumen entlang der Gräben und Wege,
- e) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
durch die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, dichter und weitgehend ungestörter Röhrichtbestände verschiedener Altersstadien mit oberflächennahem Grundwasserstand insbesondere in den Osterwiesen,
- f) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
durch die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher und weitgehend ungestörter Röhrichtbestände verschiedener Altersstadien (z. B. in den Osterwiesen), strukturreicher Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und kleinräumigen Gehölzstrukturen sowie Schilfstreifen entlang der Still- und Fließgewässer sowie in den Grünlandbereichen.

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im NSG vorkommender Brut- und Gastvogelarten, wie z. B. Gänse, Enten und Schwäne.

- (7) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung der gesamten Ilmenau-Luhe-Niederung sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung der vom Tideeinfluss, häufigen Überschwemmungen und naturnahen Grundwasserverhältnissen geprägten, charakteristischen Standortbedingungen,
 2. das Zulassen eigendynamischer Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Fließgewässer,
 3. die Entwicklung und Vergrößerung des tidebeeinflussten Gewässernetzes,
 4. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 5. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und
 6. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.
- (8) Das Erreichen der Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen soll zusätzlich durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Gemäß § 33 BNatSchG sind darüber hinaus alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Untersagt ist insbesondere:

1. Hunde frei und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum zu betreiben,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. das Reiten außerhalb der öffentlichen Wege,
 9. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 10. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu entnehmen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Pflanzen- oder sonstige Gartenabfälle einzubringen.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichnet sind, nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. das Befahren der Luhe mit Kajaks ohne Anlanden und Betreten der Ufer,
 4. das Befahren und die Unterhaltung der **Ilmenau** als Bundeswasserstraße; die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen,
 5. die mechanische Unterhaltung der **Luhe** (Gewässer II. Ordnung) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines geregelten Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 6. die mechanische Unterhaltung der **Gewässer III. Ordnung** einseitig oder abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; Grundräumungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden; davon unberührt bleibt eine zweimal jährliche Grundräumung inklusive Böschungsmahd des in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Bereichs des „Schwarzen Grabens“ in der Zeit vom 16. Juni bis 14. März des darauf folgenden Jahres,
 7. die Unterhaltung von Straßen und Wegen wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials,

8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen ganzjährig in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und das mechanische Freihalten der Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 9. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken, die einzelstammweise Holzentnahme aus den übrigen Gehölzbeständen und die Pflege der Kopfweiden jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 10. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 11. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zur Bewässerung der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte festgesetzten Gartenbaufläche mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
 12. die Nutzung der Lagerfläche auf den Grundstücken Gemarkung Laßrönne, Flur 6, Flurstücke 15/4 und 15/7 im genehmigten Umfang,
 13. die genehmigte Nutzung für den Sportboothafen auf den Grundstücken Gemarkung Stöckte, Flur 2, Flurstücke 38 und 39 außerhalb der Gehölz- und Röhrichtbereiche,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung
1. der privateigenen **Stillgewässer** (z.B. Teiche), jedoch
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Einbringen von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
 - c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
 - d) ohne jegliche Freizeitnutzung; die alljährliche, einwöchige Sommerferienangelaktion an der sog. „Ausschachtung“ westlich des Seebrückenweges bleibt zulässig,
 2. der **Fließgewässer** im Rahmen der bestehenden Fischereirechte,
 - a) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 - b) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 - c) ohne Einbringen von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
 - d) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
 - e) ohne Nutzung der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Uferbereiche in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die untere Jagdbehörde stimmt im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (5) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten
1. **Grünlandflächen A**, jedoch
 - a) ohne Pflegeumbruch zur Neueinsaat; eine Nachsaat als Übersaat ist freigestellt; sonstige Maßnahmen zur Narbenverbesserung sind nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Umwandlung in Acker,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - f) ohne Geflügelhaltung,
 - g) ohne Pferdebeweidung,
mit Ausnahme auf den folgenden Flächen:
Gemarkung Laßrönne, Flur 9, Flurstücke 3/2, 8/1, 9/1, 17, 19/1, 20, 22/2, 100/34, 212/83,
Gemarkung Stöckte, Flur 4, Flurstück 18/1,
 2. **Grünlandflächen B**, jedoch
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne Pflegeumbruch zur Neueinsaat; eine Nachsaat als Übersaat ist nach dem 15. Juni eines jeden Jahres freigestellt; sonstige Maßnahmen zur Narbenverbesserung sind nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

- d) ohne Umwandlung in Acker,
- e) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
- f) mit Reduzierung der Beweidung auf max. zwei Weidetiere je Hektar im Zeitraum von 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
- g) mit der 1. Mahd nur nach dem 15. Juni eines jeden Jahres,
- h) die organische Düngung nur nach dem 15. Juni eines jeden Jahres,
- i) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- j) ohne Geflügelhaltung,
- k) ohne Pferdebeweidung,

3. Grünlandflächen C, jedoch

- a) ohne Pflegeumbruch zur Neueinssaat; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
- b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- c) ohne Umwandlung in Acker,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
- e) ohne Düngung,
- f) bei Mahdnutzung mit einer Schnitthöhe von 10 cm ohne Liegenlassen des Mahdgutes,
- g) ohne jegliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. Juni bis 25. August,
- h) mit einer Beweidung nur im Zeitraum vom 25. August bis 25. September,
- i) bei ausschließlicher Weidenutzung mit Nachmahd bei Weideresten,
- j) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- k) ohne Geflügelhaltung,
- l) ohne Pferdebeweidung,

4. Ackerflächen, jedoch

- a) ohne Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen;
- eine Umwandlung von Ackerland in Grünland ist zulässig,

5. **Gartenbaufläche** zum Gemüseanbau, jedoch ohne die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen. Die festgeschriebene Nutzung des Stallgebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Winsen, Flur 4, Flurstück 174/1 bleibt freigestellt;

eine Umwandlung von Ackerland in Grünland ist zulässig.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen die Unterhaltung und Instandsetzung

- a) der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
 - b) bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise und
 - c) rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG sind freigestellt.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Sofern die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, gelten die Freistellungen nur im Rahmen einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigung.
- (9) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 der Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und der Wert bestimmenden Vogelarten.
- (2) Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und der Wert bestimmenden Vogelarten.

§ 7

Zustimmungserklärungen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach dieser Verordnung sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt.
- (2) Sie können mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass die erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 7 der Verordnung erteilten Zustimmung oder nach § 8 der Verordnung gewährten Befreiung zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG ein NSG außerhalb der Wege betritt.
- (5) Ordnungswidrig gemäß § 42 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 29 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass die erforderliche Ausnahme gewährt wurde.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 € und im Falle des Absatz 5 bis zu einer Höhe von 25.000 € geahndet werden.

Landkreis Harburg
Untere Naturschutzbehörde



§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 6. Oktober 2014

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe

